presserat

Abdruck eines Bildes ohne Rechtfertigung

Redaktion entschuldigt sich nicht bei all ihren Lesern

Eine in einer Großstadt erscheinende Boulevardzeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Olympia weint“ das Foto eines schwer verletzten Rodlers, der in Nahaufnahme während der Reanimation gezeigt wird. Eine Leserin der Zeitung sieht mit dem Foto die Menschenwürde des Verunglückten verletzt. Es sei entwürdigend, einen Sterbenden so zur Schau zu stellen. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung antwortet mit einem Brief, den er der Beschwerdeführerin geschickt hat. Darin bekennt er, dass die Veröffentlichung ein Fehler gewesen sei. Da dieser Fehler dem zuständigen Redakteur, der Leitung der Sportredaktion und auch der Chefredaktion sehr schnell bewusst war, habe man sich bei allen Lesern, die sich gemeldet hätten, schriftlich entschuldigt. Der stellvertretende Chefredakteur bittet auch die Beschwerdeführerin um Entschuldigung. (2010)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung des Fotos einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung); er spricht eine Missbilligung aus. Die Nahaufnahme eines schwer verletzten Sportlers, dem während der Reanimation ins Gesicht geblickt wird, ist unangemessen sensationell. Für diese Art der Veröffentlichung gibt es keine Rechtfertigung. Ein schrecklicher Unfall, wie der des Rodlers, kann und darf selbstverständlich mit Fotos dargestellt werden. Die großformatige Abbildung eines Sterbenden ist jedoch mit dessen Menschenwürde nicht zu vereinbaren. Der Beschwerdeausschuss begrüßt es, dass sich die Redaktion bei der Beschwerdeführerin und allen, die sich gemeldet hätten, entschuldigt hat. Er moniert jedoch, dass dies keine hinreichende Reaktion nach Paragraf 6, Absatz 4, der Beschwerdeordnung ist. Als ausreichend gelten danach Maßnahmen des Beschwerdegegners – hier der Zeitung -, die geeignet sind, die Berufsethik zu wahren und so das Ansehen der Presse wieder herzustellen. Im vorliegenden Fall ist dies nicht geschehen. Die Redaktion hätte sich auch bei den Lesern entschuldigen müssen und nicht nur bei der Beschwerdeführerin und den Lesern, die sich bei der Redaktion gemeldet haben. Dem Presserat liegt zur gleichen Zeit ein ähnlicher Fall vor, bei dem sich die Zeitung am Tag nach der Veröffentlichung des gleichen Fotos auf der Titelseite bei ihren Lesern entschuldigt hat. Dies ist die richtige Art, wie eine Redaktion mit einer solchen Fehlentscheidung umgehen sollte. (0118-10-1-BA)

Aktenzeichen:0118-10-1
Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung